

Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers

bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers, z.B. bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert oder ist es auf mehr als drei Monate eingegangen, so besteht grundsätzlich Anspruch auf Lohnzahlung.

Artikel 324a des Schweizerischen Obligationenrechts (OR):

¹ Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

² Sind durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag nicht längere Zeitabschnitte bestimmt, so hat der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr den Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

⁴ Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.

Artikel 329f des Schweizerischen Obligationenrechts (OR):

Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

Beim überjährigen Arbeitsverhältnis dauert die Lohnzahlung je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses entsprechend länger. Da die Dauer der Lohnzahlung vom zweiten Dienstjahr an im Gesetz (OR) nicht klar geregelt ist, haben einzelne Arbeitsgerichte zur Ermittlung der „angemessenen längeren Zeit“ Richtlinien aufgestellt, z.B.

Berner Skala		Zürcher Skala	
Dienstdauer	Lohnzahlung 100%	Dienstdauer	Lohnzahlung 100%
3. - 12. Monat	3 Wochen	3. - 12. Monat	3 Wochen
2. Jahr	1 Monat	2. Jahr	8 Wochen
3. - 4. Jahr	2 Monate	3. Jahr	9 Wochen
5. - 9. Jahr	3 Monate	4. Jahr	10 Wochen
10. - 14. Jahr	4 Monate	5. Jahr	11 Wochen
15. - 19. Jahr	5 Monate	pro weiteres Jahr	plus 1 Woche

Sofern ein Arbeitgeber seine ihm aus Artikel 324a des Obligationenrechts erwachsenen Pflichten einer Versicherung überträgt, übernimmt er in der Regel die Hälfte der Prämie für eine ausreichende Versicherung, z.B. 80 % des Lohnes während 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Eine vertragliche Regelung ist in diesem Falle notwendig und die Versicherungsbedingungen sind dem Arbeitnehmer zu unterbreiten. Verbindliche Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge sowie private Abmachungen - soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger lauten - bleiben vorbehalten.

Die Merkblätter über den "Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst und Zivildienst" sowie über den „[Mutterschaft - Schutz der Arbeitnehmerinnen](#)“ können beim Arbeitsinspektorat oder im Internet unter <http://www.seco.admin.ch> bezogen werden.

Mutterschaftsurlaub

Arbeitnehmerinnen haben nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tagen) (Art. 329f OR). Der Urlaub ist an einem Stück zu nehmen, es ist keine Unterbrechung möglich. Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 % des Lohnes in Form von Taggeldern (Art. 16e EOG)². Informationen zur „[Mutterschaftsentschädigung](#)“ erhalten Sie von den AHV-Ausgleichskassen oder im Internet unter <http://www.ahv-iv.info>